



Bundesministerium
für Gesundheit

Gemeinsamer Bundesausschuss				
Original: <i>Fr. Dr. Brunnel</i>				
Kopie: <i>Hausverteiltes</i>				
Eingang: 22. Feb. 2008				
(Vors.)	(GF)	(M-VL)	(QS-V)	AM
	P/Ö	(Recht)	FB-Med.	Verw.

Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3a
53721 Siegburg

Franz Knieps

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung,
Pflegeversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

+49 (0)30 18441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

+49 (0)30 18441-4920 / 4847

E-MAIL franz.knieps@bmg.bund.de

223-44243/2

Berlin, 19. Februar 2008

Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 5 SGB V vom 20. Dezember 2007 (Eingang BMG am 21. Dezember 2007) zur Änderung der Rehabilitations-Richtlinie (Redaktionelle Anpassungen/Schriftliche Mitteilung an die Versicherten) sowie der Chroniker-Richtlinie (Feststellung therapiegerechten Verhaltens)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 20. Dezember 2007 werden nicht beanstandet; die Nichtbeanstandung des Beschlusses zur Änderung der Chroniker-Richtlinie (Feststellung therapiegerechten Verhaltens) wird jedoch mit folgender Auflage verbunden:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat innerhalb einer Frist von zwei Jahren die in § 3 Abs. 6 getroffene Ausnahmeregelung zu evaluieren und dem Bundesministerium für Gesundheit hierüber zu berichten, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, ob es im Hinblick auf die vom Gesetz geforderte Zumutbarkeit erforderlich ist, weitere Personengruppen wie Versicherte mit psychischen Erkrankungen von der Anforderung eines therapiegerechten Verhaltens auszunehmen.

Begründung:

Zur Umsetzung des § 62 Abs. 1 Satz 7, 2. Halbsatz SGB V bestimmt § 3 Abs. 6 Chroniker-Richtlinie die Versicherten, die von der Anforderung des therapiegerechten Verhaltens ausgenommen werden. In einer abschließenden Aufzählung nennt § 3 Abs. 6 Kinder und Jugendliche sowie behinderte und pflegebedürftige Versicherte.

Seite 2 von 2

Damit wird der Personenkreis, für den die Ausnahmeregelung gilt, enger gefasst, als es die gesetzliche Regelung vorsieht. Dort ist bestimmt, dass Personen von der Anforderung des therapiegerechten Verhaltens auszunehmen sind, wenn ihnen ein solches nicht zumutbar ist. Die nun in § 3 Abs. 6 abschließend genannten Versicherten wurden im Gesetz nur beispielhaft benannt ("insbesondere"). Nach der Begründung der gesetzlichen Regelung soll die Ausnahmeregelung z. B. auch für Versicherte mit psychischen Erkrankungen gelten.

Nach den tragenden Gründen des Beschlusses sind weitere Ausnahmen nicht erforderlich, da bei der Verständigung über die zu beachtende Therapie den individuellen Bedürfnissen des Patienten, beispielsweise bei einer psychischen Erkrankung, in jedem Fall Rechnung getragen werden kann.

Die in einer Frist von zwei Jahren vorzunehmende Evaluation soll der Klärung dienen, ob die vom Gemeinsamen Bundesausschuss getroffene Ausnahmeregelung die gesetzliche Regelung ausreichend umsetzt oder ob es erforderlich ist, weitere Personengruppen wie Versicherte mit psychischen Erkrankungen von der Anforderung eines therapiegerechten Verhaltens auszunehmen.

Im Übrigen wird in den tragenden Gründen des Beschlusses zur Änderung der Chroniker-Richtlinie die Regelung des Gesetzgebers im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und durch die Bezugnahme auf die Auslegungsmethode der verfassungskonformen Interpretation als verfassungsrechtlich problematisch dargestellt. Derartige Auseinandersetzungen mit Entscheidungen des Gesetzgebers sind nicht Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Franz Knieps

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Sozialgericht Köln, Postfach 103152, 50471 Köln Klage erhoben werden.